

Markt Metten



Bebauungsplan
Gewerbegebiet an der Donau
Deckblatt Nr. 6

vom
19.02.2008

Begründung:

Durch die Neufassung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 14.08.2007, gültig ab 01. Januar 2008, ist der Anwendungsbereich der Genehmigungsfreistellung erweitert worden.

Nunmehr gilt das Genehmigungsfreistellungsverfahren für alle Bauvorhaben mit Ausnahme von Sonderbauten. Gewerbliche und handwerkliche Bauvorhaben sind nicht mehr vom Genehmigungsfreistellungsverfahren ausgeschlossen.

Der Markt Metten macht von seinem in Art. 58 Abs. 1 Satz 2 BayBO vorgesehenem Recht Gebrauch, durch örtliche Bauvorschrift im Sinne des Art. 81 Abs. 2 BayBO das Genehmigungsfreistellungsverfahren für gewerbliche und handwerkliche Betriebe auszuschließen. Bei gewerblichen Vorhaben existiert erhöhtes Risikopotential, falls die Festsetzungen nicht eingehalten werden. Festsetzungen können tendenziell komplexer sein (z. B. flächenbezogener immissionswirksamer Schalleistungspegel).

Bei der Änderung ist berücksichtigt, dass die nach der BayBO a.F. bereits im Freistellungsverfahren vorgesehenen gewerblichen Bauvorhaben weiterhin im Freistellungsverfahren behandelt werden können.

Für den Ausschluss der Genehmigungsfreistellung sind nach Art. 81 Abs. 2 Satz 2 BayBO die Vorschriften für die Bauleitplanung anzuwenden. Da der Ausschluss die bauleitplanerischen Festlegungen des Bebauungsplanes unberührt lässt, tangiert die Regelung keine Grundzüge der Planung, sodass das vereinfachte Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch für die Änderung des Bebauungsplanes angewandt werden kann.

Textliche Festsetzungen:

Nr. 1.2

Das Genehmigungsverfahren nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 BayBO wird für sämtliche gewerbliche und handwerkliche Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen.

Dies gilt nicht für

- a) eingeschossige gewerbliche Lagergebäude mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und mit Grundflächen von nicht mehr als 500 m², soweit sie keine Sonderbauten sind;
- b) eingeschossige handwerklich oder gewerblich genutzte Gebäude mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und mit Grundflächen von nicht mehr als 500 m², soweit sie keine Sonderbauten sind.

Verfahrensvermerke:

Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der Donau, Deckblatt Nr. 6“

Aufstellungsbeschluss:	22.01.2008
Billigungsbeschluss:	22.01.2008
Auslegungsbeschluss:	22.01.2008
Fachstellenbeteiligung: und öffentliche Auslegung:	01.02.2008 - 15.02.2008
Abwägung der Bedenken und Anregungen:	19.02.2008
Satzungsbeschluss:	19.02.2008

Metten, den 20.02.2008



Radlmaier
1. Bürgermeister



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses: 20.02.2008
Inkrafttreten: 20.02.2008

Metten, den 20.02.2008



Radlmaier
1. Bürgermeister

